

**SVLFG**

Berufsgenossenschaft  
Alterskasse  
Krankenkasse  
Pflegekasse

sicher & gesund aus einer Hand

# Rente von der Alterskasse

Schaf – und Ziegentag  
in Groitzsch am 25.10.2018

Robert Buchallik

sicher & gesund aus einer Hand

1. Beitragszahlung und Beitragszuschuss
2. Leistungen der Alterskasse
3. Altersrenten
4. (Abgabe)
5. Leistungshöhe

# Beitrag und Beitragszuschuß



## Versicherung

- Versicherungspflicht ab Erreichen der Mindestgröße bei landw. und forstwirtschaftl. Betrieben  
z.B. 8,00 ha landw. Nutzfläche  
oder 75,00 ha Forstwirtschaft  
oder 16,00 ha Schaf- o. Ziegenweiden



# Beiträge zur Alterskasse

## Unabhängig von Betriebsgröße oder Einkommen

### neue Bundesländer

2018

Landwirt 219,00 €

Mifa 109,50 €

### alte Bundesländer

2018

Landwirt 246,00 €

Mifa 123,00 €

# Beitragszuschuß



- für Landwirte mit geringem Einkommen bis 15.500 € bei Ledigen; 31.000 € bei Verheirateten
- Ermittlung des Einkommens lt. Steuerbescheid
- Berücksichtigung des Einkommens beider Ehepartner
- Antrag muss innerhalb von 3 Monaten gestellt sein, sonst beginnt der Zuschuß mit dem Antragsmonat

# Leistungen der Alterskasse



## Rehabilitation (Kuren)

- Kuren, Nachsorgekuren, Kinderkuren

## Betriebs- und Haushaltshilfe

- bei Rehabilitation, Schwangerschaft, Krankheit, Tod

## Renten

- Erwerbsminderungsrenten
- Altersrenten
- Hinterbliebenenrenten/ Überbrückungsgeld

# Rente wegen Erwerbsminderung



1. teilweise/volle Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung
2. **5** Jahre Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt
3. in den letzten **5** Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung **3** Jahre Pflichtbeiträge
4. **Abgabe** des landwirtschaftlichen Unternehmens



## Teilweise Erwerbsminderung

**Teilweise erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **6 Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.

# Volle Erwerbsminderung



**Voll erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **3 Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.

Auch derjenige ist voll erwerbsgemindert, dessen Restleistungsvermögen zwar **3 bis unter 6 Stunden** beträgt, der aber infolge der Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht in der Lage ist, einen Arbeitsplatz zu finden.



## Herr Pölke

- 3. Bandscheibenvorfall → volle EM 12.06.2018
- seit 01.01.1995 bei der LAK versichert
- Verkauf des Unternehmens am 30.06.2018

### Lösung:

- volle EM seit 12.06.2018
- 5 Jahreszeitraum davor: 12.06.2013 – 11.06.2018  
→ vollst. mit Beiträgen belegt
- Seit 01.01.1995 bei der LAK versichert = 282 Monate  
→ Wartezeit von 5 Jahren erfüllt
- Verkauf des gesamten Unternehmens am 30.06.2018

**Rente beginnt am 01.07.2018**



# Altersrenten

---

Regelaltersrente

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Vorzeitige Altersrente,  
wenn der andere Ehegatte einen  
Altersrentenanspruch

# Regelaltersgrenze



Bis Jahrgang 1946 → 65 Jahre

Seit 2012 Anhebung der Altersgrenze  
bis Jahrgang 1958 jährlich um 1 Monat

Danach jährlich 2 Monate  
→ ab Jahrgang 1964 Rente mit 67

zur Zeit Jahrgang 1953 → 65 Jahre und 7 Monate



# Regelaltersrente

---

Erreichen der Regelaltersgrenze

Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren

(Abgabe des landw. Unternehmens)



# Wartezeit von 15 Jahren

- Zur Alterskasse gezahlte Beiträge

Reichen diese nicht aus, werden:

- Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung (auch SV der DDR)
- Zeiten der Beitragszahlung in eine berufsständische Versorgung
- Zeiten als Berufssoldat, Beamter für die Wartezeit mit angerechnet

# Besonderheit: Zusplittungszeiten



Für Zeiten in denen der Antragsteller vor dem 01.01.1995 selbst keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, aber der Ehegatte Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, können diese Lücken mit diesen Zeiten (Zusplittungszeiten) gefüllt werden.

# Vorzeitige Altersrente für Landwirte

## Landwirte



- Bis zu 10 Jahre vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze
- Wenn der andere Ehegatte bereits einen Anspruch auf eine Regelaltersrente oder vorzeitiger Altersrente für langjährig Versicherte hat
- Wartezeit von 15 Jahren erfüllt
- (Abgabe)

# Vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte Landwirte



- Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze  
„Rente mit 63“
- Wartezeit von 35 Jahren
- 45 Jahre mit anrechenbaren Zeiten  
(bei Leistungsbeginn vor dem 65. Lebensjahr  
→ k.o.-Kriterium)
- (Abgabe)

# Rente mit „63“



- Bis Jahrgang 1952
- Seit 2016 Anhebung der Altersgrenze bis Jahrgang 1963 jährlich um 2 Monate

→ Ab Jahrgang 1964 vorz. Rente mit 65

Zur Zeit Jahrgang 1955 → 63 Jahre und 6 Monate

# Vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte Landwirte



Wartezeit von 35 Jahren

Bei der Ermittlung der Wartezeit von 35 Jahren werden **nicht alle Zeiten** die auf die 45 Jahre angerechnet werden berücksichtigt.

Bsp.:

Zeiten der Befreiung wegen Einkommen in denen der Landwirt in der GRV versicherungspflichtig ist.

→ keine Anrechnung der GRV Beiträge auf die Wartezeit

aber

Berücksichtigung bei der Ermittlung der 45 Jahre

# Anrechenbare Zeiten für die Ermittlung der 45 Jahre



- Pflichtbeitragszeiten in der AdL
- Freiwillige Beitragszeiten nach §§ 4 oder 5 ALG (sofern mindestens 18 Pflichtbeitragsjahre als Landwirt oder Mifa)
- Zeiten einer Versicherungsfreiheit und einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV\*,
- Bestimmte Zeiten in der DRV \*

\* Sofern diese nicht mit Zeiten zur Alterskasse belegt sind

# (Hofabgabe als Rentenvoraussetzung)



ein Unternehmen der Landwirtschaft ist u.a. abgegeben, wenn:

- das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist an einen Dritten übergegangen
- die genutzten Flächen verpachtet sind
- die landwirtschaftliche Nutzung auf eigenes Risiko in ähnlicher Weise auf längere Dauer unmöglich gemacht ist (z.B. Pachtlandrückgabe)
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Dauer stillgelegt sind

## (zulässiger Rückbehalt: )



Land- oder forstwirtschaftliche Flächen  
weniger als 100 % der Mindestgröße

z.B. weniger als 8,00 ha landw. Nutzflächen  
oder weniger als 75,00 ha Forst  
oder weniger als 16,00 ha Schaf-/Ziegenweiden

Werden mehrere Unternehmen betrieben, müssen  
alle Unternehmen abgegeben werden

Bsp.:

6,50 ha landw. Nutzflächen = 81,25 %

8,30 ha Forst = 11,07 %

Gesamt = 92,32 %

# Beschluss des Bundesverfassungsgerichts



Das BVerfG hat die Regelungen zur Hofabgabe als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug einer Altersrente wegen Verletzung der Eigentumsfreiheit und des Gleichheitsgrundsatzes für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Es ordnet die Nichtanwendung des § 11 Absatz 1 Nr. 3 ALG (Abgabe) an, da der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen (Modifizierung oder Abschaffung der Hofabgabe).



## Der Beschluss enthält

- keine Nichtigkeitserklärung der Abgabepflicht,
- keine Verpflichtung der Verwaltung - bis zur gesetzlichen Neuregelung - Altersrenten vorläufig ohne Unternehmensabgabe zu bewilligen,
- keine Anordnung zur vorläufigen Anwendung der bisherigen Gesetzeslage (mit Unternehmensabgabe) mit Fristsetzung für eine Neugestaltung durch den Gesetzgeber.



Daraus folgt eine **Anwendungssperre** für Gerichte und Verwaltung, die mit einer **Aussetzungspflicht** für anhängige und neue Verfahren einhergeht, soweit das Gericht nichts anderes anordnet.

# Beschluss des Vorstandes der SVLFG v. 18.10.2018



Ab sofort sind für alle beantragten Altersrenten (RAR und VAR) vorläufige Zahlungen zu leisten, soweit der Antragsteller noch keine Rente nach dem ALG bezieht, die Wartezeit erfüllt und das Renteneintrittsalter erreicht hat. Eine Prüfung der Abgabevorschriften wird nicht vorgenommen.

Zahlungen sind nur für einen Übergangszeitraum ab dem 01.09.2018 (Erster des Monats nach Verkündung der Entscheidung BVerfG) vorläufig zu leisten.

Der Übergangszeitraum endet mit der endgültigen Feststellung der Rente unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Neuregelung mit deren Inkrafttreten.

# Rentenberechnung - AdL



Rentenformel:

$$\text{Steigerungszahl} * \text{Rentenartfaktor} * \text{allgemeiner Rentenwert} = \text{Monatsrente}$$

## Steigerungszahl

= Anzahl Kalendermonate mit Beitragszeiten \* Faktor

Faktor: 0,0833 für Beitragszeiten als Landwirt

0,0417 für Beitragszeiten als MiFa

## Rentenartfaktor:

– Renten wegen Alters 1,0

**Allgemeiner Rentenwert:** wird jeweils zum 01.07. angepasst

seit 01.07.2018: **14,15 €** (West: 14,79 €)



# Beispiel für Altersrente von LAK

Landwirt E. geb. am 12.06.1952 (RAR 65 Jahre und 6 Mon.)

Unternehmensaufgabe zum 30.06.2018

Beiträge zur LAK: 01/1995 – 12/2017 = 282 KM

Rentenformel: *Monatsrente* =

*Steigerungszahl \* Rentenartfaktor \* allgemeiner Rentenwert*

Steigerungszahl:  $282 \text{ KM} * 0,0833 = 23,4906$

Bruttomonatsrente ab 01.01.2018:

$$23,4906 * 1,0 * 14,15 \text{ €} = \mathbf{332,39 \text{ €}}$$

# Faustformel für Altersrente



**12 Monate Beitragszahlung ergeben eine Monatsrente in Höhe des aktuellen Rentenwertes.**  
(Ein mögl. Beitragszuschuß bleibt unberücksichtigt)

$$12 \times 0,0833 \approx 1 \times 14,15 \text{ €} = 14,15 \text{ €}$$

bei 20 Jahren  $\rightarrow 20 \times 14,15 \text{ €} = 283,00 \text{ €}$   
ggf. abzgl. KV/PV z.Zt.  $\approx 10\% = 254,70 \text{ €}$

$\approx 255,00 \text{ € Rente (netto)}$



# Abschläge

Bei vorzeitigen Altersrenten wird ein Abschlag in Höhe von 0,3 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme ermittelt.

Bsp.

Rentenbeginn der vorz. AR mit 65 Jahren

Regelaltersgrenze (\*1953) 65 Jahre u. 7 Monate

die Rente wird 7 Monate vorzeitig in Anspruch genommen  $7 \times 0,3 \% \rightarrow$  Abschlag 2,1 %



Ausnahme:

vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte:

Liegen 45 Jahre mit anrechenbaren Zeiten vor,  
wird kein Abschlag ermittelt.

# Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner



- für Rentenantragsteller und Bezieher einer Rente von der LAK besteht in der Regel Versicherungspflicht in der zuständigen LKK
- Sofern keine vorrangige Versicherung besteht
- Der Beitrag wird aus der Rente ermittelt, liegen weitere Einkommen vor, wird auch daraus ein Beitrag erhoben
- Der allg. Beitragsanteil des Rentners beträgt zur Zeit 8,2% zuzgl. Zusatzbeitrag von 1,1 %
- Beitrag zur Pflegeversicherung ist in voller Höhe (2,55%) von den Rentnern zu tragen; Kinderlose (> 23 Jahre) haben einen Zuschlag von 0,25% zu zahlen



# Hinzuverdienst

Hinzuverdienst bei Altersrenten aus der AdL ist unbeschränkt möglich!

- Regelaltersrente für ehemalige Landwirte
- vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte Landwirte
- vorzeitige Altersrente für ehemalige Landwirte

**Neuregelungen sind möglich!**



**Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit**